

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

ASERBAIDSCHAN (Republik Aserbaidshan)

Stand: 01.04.2026

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Aserbaidshan sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) a) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde des Wohnsitzes (Standesamt oder aserbaidshanisches Justizministerium)

Aus einer standesamtlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass neben dem Register des Standesamtes auch die Datenbank des aserbaidshanischen Justizministeriums eingesehen wurde, die eine Prüfung aller Eheregister des Landes ermöglicht.

oder

- b) bei längerem Aufenthalt in der Deutschland: Ehefähigkeitsbescheinigung mit Angabe der Vorehen, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung Aserbaidshans
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) a) bei behördlicher Scheidung:
Scheidungsurkunde
- b) bei gerichtlicher Scheidung:
Scheidungs Urteil/-beschluss mit Rechtskraftvermerk und Scheidungsurkunde

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

- 3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den aserbaidischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige aserbaidische Gericht. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Aserbaidischistan ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.